jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/10 83/08/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §35 Abs1;
VwRallg;

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):0353/71 E 19. April 1972 VwSlg 8214 A/1972; 81/08/0025 E 19. Jänner 1984; 1304/77 E 14. September 1979 VwSlg 9925 A/1979; 1706/77 E 7. September 1979 VwSlg 9913 A/1979; 81/08/0155 E 17. Februar 1983; (RIS: abgv)

Rechtssatz

Für die Dienstgebereigenschaft ist wesentlich, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen Gesichtspunkten) aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also das Risiko des Betriebes im gesamten unmittelbar trifft. Im Falle der Betriebsführung durch dritte Personen muss ihm zumindest die rechtliche Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Betriebsführung zustehen. Maßgeblich sind die wirklichen rechtlichen Verhältnisse, nicht der nach außen in Erscheinung tretende Sachverhalt (mit ausführlichen Judikatur- und Literaturhinweisen). Dem gemäß kann auch ein indirekt Vertretener Dienstgeber sein.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Dienstgebereigenschaft Dienstgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983080200.X07

Im RIS seit

20.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at